



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. Juni

- Monatliche MwSt.-Zahlung Mai
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Mai
- Einzahlung Quellensteuer
- GIS Akontozahlung (Aufschub auf 16. Dezember 2021)
- AEE Jahresmeldung (Aufschub vom 30. April 2021)

20. Juni

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. Juni

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

30. Juni

- GIS-Erklärung
- REDDITI – Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung
- Jährliche Handelskammergebühr
- Entrichtung der Ersatzsteuer bei einer freiwilligen Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken
- Zahlung Ersatzsteuer für die steuerliche Anerkennung der Aufwertung des Anlagevermögens (3% bzw. 13% in einer einzigen Rate oder aufgeteilt auf 3 Jahresraten)
- Frist für die Veröffentlichung von

Wissen Sie schon? Juni 2021

Autoren: Dr. Armin Knollseisen, Dr. Veronika Baldauf



Mit der Notverordnung DL Nr. 73/2021 („Sostegni bis“) wurden weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft erlassen. Die wichtigsten Neuerungen möchten wir nachfolgend kurz zusammenfassen.

Wichtiger Hinweis: *Unsere Kanzlei wird die Zugangsvoraussetzungen für Sie prüfen und Sie informieren, sofern Sie Anspruch auf die Maßnahmen haben.*

Neue staatliche Verlustbeiträge!

Die Notverordnung (DL Nr. 73/2021 vom 25. Mai 2021) sieht **neue staatliche Verlustbeiträge** vor. Diese können wie folgt unterschieden werden:

- **der neue „automatische“ Verlustbeitrag**, welcher automatisch (ohne erneute Antragstellung) in gleicher Höhe des vorherigen Verlustbeitrages gemäß „Decreto Sostegni“ ausbezahlt wird.
- **der „alternative“ Verlustbeitrag**, steht Steuersubjekten mit einem Jahresumsatz 2019 unter 10 Mio. Euro zu, welche einen durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Zeitraum 01. April 2020 bis 31. März 2021 gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres hatten. Sofern man bereits den „automatischen“ Verlustbeitrag erhalten hat, kann für den eventuellen Differenzbetrag angesucht werden. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist in jedem Fall ein **neuer Antrag** zu übermitteln.
- **der Verlustbeitrag auf die „Verminderung des Geschäftsergebnisses“**, welcher jenen Steuersubjekten zusteht, die eine Verminderung des Geschäftsergebnisses zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr aufweisen. Dieser Verlustbeitrag unterliegt noch der Genehmigung durch die EU-Kommission und auch die Durchführungsbestimmungen stehen noch aus.

Steuergutschrift für Miet- und Pachtverträge für Januar bis Mai 2021!

Der Artikel 4 der Notverordnung („Decreto Sostegni bis“) sieht eine Verlängerung der im vergangenen Jahr eingeführten **Steuergutschrift für Miet- und Pachtverträge** vor.

Das Steuerguthaben steht Unternehmen, Freiberuflern und Non-Profit-Organisationen mit einem registrierten Miet- oder Pachtvertrag (60% bzw. 30%), für die Monate Januar bis Mai 2021 zu, welche im Jahr 2019 Erlöse von nicht mehr als 15 Mio. Euro erzielt haben und einen Rückgang des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes im Zeitraum 01. April 2020 bis 31. März 2021 gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres von 30% aufweisen. Bei Tätigkeitsbeginn ab 01.01.2019, muss der Umsatzrückgang nicht nachgewiesen werden.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



öffentlichen Beiträgen auf der Website des Unternehmens oder Vereins (siehe Ausgabe „Wissen Sie schon?“ Mai 2021)

- Cassa Forense (**Aufschub aller Zahlungen auf 31. Dezember 2021**)

Für **Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und Reiseveranstalter** wird der **Mietbonus zusätzlich bis zum 31. Juli 2021** verlängert.

Das Steuerguthaben kann **nach Zahlung der Miete/Pacht** mittels **Zahlungsvordruck F24** verrechnet werden.

Handelskammergebühren 2021 – Zahlungstermin!

Alle am **1. Januar des Jahres im Handelsregister eingetragenen Unternehmen** müssen **innerhalb der Frist** für die Saldo- und Akontozahlung der **Einkommenssteuern** die geschuldete **Handelskammergebühr** für das Jahr 2021 einzahlen. Bei einem eventuellen Aufschub der Fälligkeit für die Einkommenssteuern gilt deshalb automatisch auch ein Aufschub für die Handelskammergebühr.

Neben den Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch jene Betriebe, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWW oder REA) eingetragen sind, die Handelskammergebühr entrichten. Dies betrifft vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Die Höhe der geschuldeten Jahresgebühr ist unterschiedlich, je nachdem ob ein Unternehmen in der Sondersektion oder in der ordentlichen Sektion des Handelsregisters eingetragen ist. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn das Unternehmen während des laufenden Jahres (nach dem 01.01.2021) abgemeldet wurde. In den kommenden Wochen erhalten alle am 31. Dezember des Vorjahres eingetragenen Unternehmen **mittels PEC** eine Mitteilung mit den entsprechenden Anweisungen für die Berechnung und Einzahlung der Jahresgebühr erläutert werden.

Operativer Hinweis: Die Handelskammergebühr wird grundsätzlich **durch unsere Kanzlei berechnet und termingerecht mitgeteilt bzw. eingezahlt!**

Eigenkapitalförderung ACE für 2021 auf 15% erhöht!

Die neue Notverordnung sieht eine interessante Neuerung für das Jahr 2021 für die **Eigenkapitalförderung ACE** vor. Für Kapitalerhöhungen, die im Jahr 2021 durch **Thesaurierung von Gewinnen** oder **Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter** entstehen, gilt der Förderungssatz **von 15%** anstelle der aktuellen 1,3%. Die Sonderförderung für das Jahr 2021 gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Zuführung des Kapitals.

Protokoll-Nr. der Absichtserklärung auf Rechnung anführen!

Unternehmen, die häufig innergemeinschaftliche Lieferungen und Exporte durchführen, können **unter bestimmten Voraussetzungen** bis zum Betrag der innergemeinschaftlichen Verkäufe und Exporte des Vorjahres von inländischen Lieferanten, **Gegenstände und Leistungen ohne MwSt.** erwerben (**Plafond**).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen muss der Gewohnheitsexporteur eine **telematische Meldung (Absichtserklärung)** an die Agentur der Einnahmen



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



versenden. Bei Übermittlung erhält dieser eine **Protokollnummer**, die er dem Lieferanten mitzuteilen hat. Dieser muss dann diese **Protokollnummer in der elektronischen Rechnung angeben**. In der elektronischen Rechnung ist dafür **kein eigenes Feld** vorgesehen. Gemäß Auskunft der Agentur der Einnahmen kann man die Nummer wahlweise im Feld „causale“ oder bei den „altri dati gestionali“ anführen. Die Rechnung muss mit dem **Code N3.5** ausgestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die erfolgte Übermittlung der Absichtserklärung sowie die **Echtheit der übermittelten Protokollnummer** vor dem Ausstellen der Rechnung über das Steuerpostfach „cassetto fiscale“ zu prüfen. Diese Prüfung muss auf jeden Fall **vor der Durchführung** der nicht steuerpflichtigen Lieferung oder Dienstleistung erfolgen, das bedeutet im Konkreten, dass bei Lieferungen die Übergabe bzw. das Datum auf dem Lieferschein ausschlaggebend ist, bei Dienstleistungen hingegen das Zahlungsdatum oder das Datum der vorher ausgestellten Rechnung. Erst **nach erfolgter Überprüfung** darf die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt werden. Ansonsten droht dem Lieferanten eine **Verwaltungsstrafe von 100 bis zu 200 Prozent der MwSt.**

Befreiung der Gebühr für das Sonderabonnement der Rai 2021!

Mit der Notverordnung „Sostegni bis“ wurde der **Erllass der Rai-Sonderabonnement-Gebühren für gastgewerbliche Betriebe** für das Jahr 2021 vorgesehen.

Sollten Sie die Gebühr für das Jahr 2021 schon eingezahlt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter. Die bezahlte Gebühr kann in ein Steuerguthaben umgewandelt werden.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.